

Die wichtigsten Fallstricke in IT-Verträgen und wie sie sich vermeiden lassen

(c) RA Dr. Frank A. Koch, München 2009

Viele IT-Verträge weisen typische Regelungslücken auf, die zu mitunter beträchtlichen Rechtsnachteilen in der IT-Praxis führen können. Meist ist der Vertrag an diesen Stellen nicht ausreichend individuell an die Gegebenheiten des Projekts angepasst. Oder es werden ungeprüft Standardformulierungen aus Musterverträgen übernommen, die etwa zu verborgenen Haftungslücken führen. Derartige Fehler bei der Vertragsgestaltung beeinträchtigen nicht nur den gewünschten Projekterfolg, sondern können im Einzelfall auch persönliche Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung des bestellenden oder beauftragten Unternehmens begründen. Grund genug, einige diese kritischen Regelungspunkte zusammenzufassen und rechtlich überprüfen zu lassen. Dieser "Vertrags-Check" kann auch Anlass zu Nachverhandlungen mit dem Vertragspartner sein, etwa bei anstehenden Vertragsverlängerungen oder Preiserhöhungen.

- Unzureichende Beschreibung der Anbieterleistung: Natürlich können nicht immer sämtliche Details im voraus vollständig festgelegt werden.

Prüfen Sie in jedem Fall, ob zumindest alle wichtigen Geschäftsprozesse komplett in der geplanten IT-Lösung abgebildet werden, ebenso erforderliche Schnittstellen, zu bearbeitende Datentypen und -mengen und vorhandene Systemumgebungen, außerdem u.U. erforderliche Systemerweiterungen, und ob langfristig Wartungsleistungen garantiert sind.

- Unklare oder fehlende Regelungen zu Leistungsänderungen: Hier ist oft nicht ohne weiteres feststellbar, ob eine gewünschte Leistung Teil des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs oder ein zusätzlich zu vergütender Sonderwunsch ist (oder gar durch eine Mängelbeseitigung notwendig wurde). Fehlt hier eine konkrete Vereinbarung, kann der Anbieter verpflichtet sein, bestimmte Änderungen vorzusehen und sie gleich von Anfang an "einzupreisen", ohne sie nachträglich berechnen zu dürfen (Kammergericht Berlin, Urteil vom 1.6.1990, Computer und Recht (CR) 1990, S. 768). Das Einpreisen "auf Verdacht" kann andererseits aber auch für den Kunden unnötig teuer werden.

Formulieren Sie im Systemvertrag Schritt für Schritt nachprüfbar Verfahren zur Festlegung und Vereinbarung von Änderungen oder Erweiterungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen und außerdem kontrollfähige Kriterien, nach denen durch eine Seite entscheidbar ist, ob die Änderung oder Ergänzung durchführbar und/oder zusätzlich vergütungspflichtig ist (Verfahren des "Change Managements").

- Scheitern oder Sichverzögern von Mängelbeseitigungen: Nur selten sind in komplexeren Projekten sämtliche Anbieterleistungen von Anfang an mängelfrei. Deshalb müssen wenigstens die Abläufe der Mängelbeseitigungen gesteuert und optimiert werden.

Prüfen Sie, ob Fristen bzw. späteste Ausführungszeitpunkte vereinbart sind oder werden können und unter welchen Voraussetzungen jeweils Rücktritt und/oder Schadensersatz möglich sind oder eine Vertragsstrafe verwirkt ist.

- Unklare Festlegung des "Pflichtenprogramms" des Kunden: Für den Kunden ist nicht klar ersichtlich, wann er welche Mitwirkungsleistungen zu erbringen hat. Allgemeine seitenlange Auflistungen helfen hier wenig. Vielmehr muss projektspezifisch für jeden Projektschritt festgelegt werden, wann der Kunde etwa spätestens das Mengengerüst oder die Testdaten und -fälle mitteilen oder das IT-Pflichtenheft des Anbieters geprüft und bestätigt haben muss.

Legen Sie fest, welche Aktivitäten der Kunde zu bestimmten Zeitpunkten durchzuführen hat (z.B. Lastenhefterstellung, Abstimmung mit dem Betriebsrat) und in welcher Weise der Anbieter hierbei mitwirken muss (etwa durch Beratung oder Plausibilitätsprüfungen). Die jeweiligen Teilaufgaben sollten so konkret bezeichnet sein, dass ihr Erfülltsein ohne erheblichen Zusatzaufwand überprüfbar ist.

- Unklare Regelungen für das Verfahren bei Vertragsende: Läuft ein Software-Pflegevertrag oder gar ein Outsourcing-Projekt aus, muss für den Kunden der Übergang wieder auf sein eigenes System oder auf ein System Dritter im Ablauf klar geregelt. Hierzu gehört die Migration der Datenstände. Festzulegen ist auch das Format und Modell der zurückzugebenden Daten. Ebenso kann für den Kunden der Zugriff auf bestimmte Auswertungsprogramme

des Anbieters erforderlich, die dieser für seine Leistungserbringung erstellt hat.

Vereinbaren Sie unbedingt bereits vor Projektbeginn im Vertrag, welche Daten und Programme der Anbieter mit übergeben muss, um die fortlaufende Unterstützung der Anwendung sichern zu helfen.

Rechtsanwalt Dr. Frank A. Koch, Maximilianstr. 54, 80538 München

Tel: 089/221 330, 089/221339, Fax: 089/227 673,

E-Mail: koch@anwaltskanzlei-koch.de

Blog: itrecht.blogg.de